



28.05.2019

Beschluss Nr.: 45/05/2019

Beschluss über die Zustimmung zur Widmung des Eigentümerweges „Weg zur Apfelscheune“ in Cannewitz

Der Gemeinderat Malschwitz beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 28.05.2019 die Zustimmung zur Widmung eines 0,602 km langen Weges im OT Cannewitz vom Ende der Ortsstraße Nr. 76 "Zum Mühlteich" an der westlichen Grenze des Flst. 28 der Gemarkung Cannewitz (Haus „Zum Mühlteich“ 3 - Apfelscheune) bis zur Kreuzung mit der K 7219 (Rackeler Straße), verlaufend über die Grundstücke des Herrn Christoph Schuster (Gemarkung Cannewitz, Flst. Nr. 28 und Nr. 143) und die Grundstücke der Gemeinde Malschwitz (Gemarkung Rackel: Flst. Nr. 439 und Nr. 440) als Eigentümerweg mit der Maßgabe, dass Herr Christoph Schuster Straßenbaulastträger wird. Der genaue Verlauf des künftigen Eigentümerweges ergibt sich aus dem **Lageplan in der Anlage**.

Es sollen keine Widmungsbeschränkungen festgelegt werden.

Zuständig für die Widmungsverfügung ist nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsStrG das Landratsamt Bautzen (LRA Bautzen) als untere Straßenaufsichtsbehörde. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, diese Zustimmung an das Landratsamt Bautzen zur Durchführung des Widmungsverfahrens zu übergeben.

Begründung:

Der Inhaber der „Apfelscheune“ im OT Cannewitz, Herr Christoph Schuster, möchte den Weg mit Fördermitteln nach der RL KStB LEADER/2014 ausbauen. Eine wesentliche Fördervoraussetzung ist die öffentliche Widmung des Weges. Herr Schuster stellt deshalb Teile seiner Grundstücke (hier T. v. Flst. 28 und T. v. 143 in Cannewitz) in unwiderruflicher Weise dem unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung.

Die Förderung nach RL KStB LEADER/2014 ist nur bei einer Wegewidmung ohne Widmungsbeschränkung möglich. Daher kommt die Einteilung dieser Straße als Eigentümerweg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) SächsStrG in Betracht. Eigentümerwege sind Straßen, die von den Grundstückseigentümern in unwiderruflicher Weise einem beschränkten oder unbeschränkten öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden und keiner anderen Straßenklasse angehören. Sie werden auf Antrag des Eigentümers für einen beschränkten oder unbeschränkten Verkehr gewidmet. Im vorliegenden Fall **beantragt der Eigentümer die Widmung ohne Widmungsbeschränkung in unwiderruflicher Weise**.

Die Baulast obliegt dem Eigentümer der Wegegrundstücke. Stehen (wie im vorliegenden Fall) nicht alle Grundstücke im Eigentum des künftigen Baulastträgers, kann die Straßenaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Eigentümers der anderen Wegegrundstücke (hier der Gemeinde Malschwitz für die Flst. 439 und 440 Rackel) auch einen anderen als Straßenbaulastträger als den Eigentümer festlegen. Mit der Widmung unterfällt der Weg dem öffentlichen Recht. Die Widmung kann nur durch eine straßenrechtliche Verfügung geändert oder beendet werden. **Der Eigentümer trägt mit Wirksamwerden der Widmung die Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Weg**.

Anlage: Lageplan

Abstimmergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder mit Bürgermeister:	19
Anwesende Gemeinderäte:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein- Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Bemerkungen:

Es waren keine Ratsmitglieder gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

Matthias Seidel
Bürgermeister



Anlage zu TOP 7 (GR am 28.05.2019)

Beschluss über die Zustimmung zur Widmung des Eigentümerweges „Weg zur Apfelscheune“ in Cannewitz

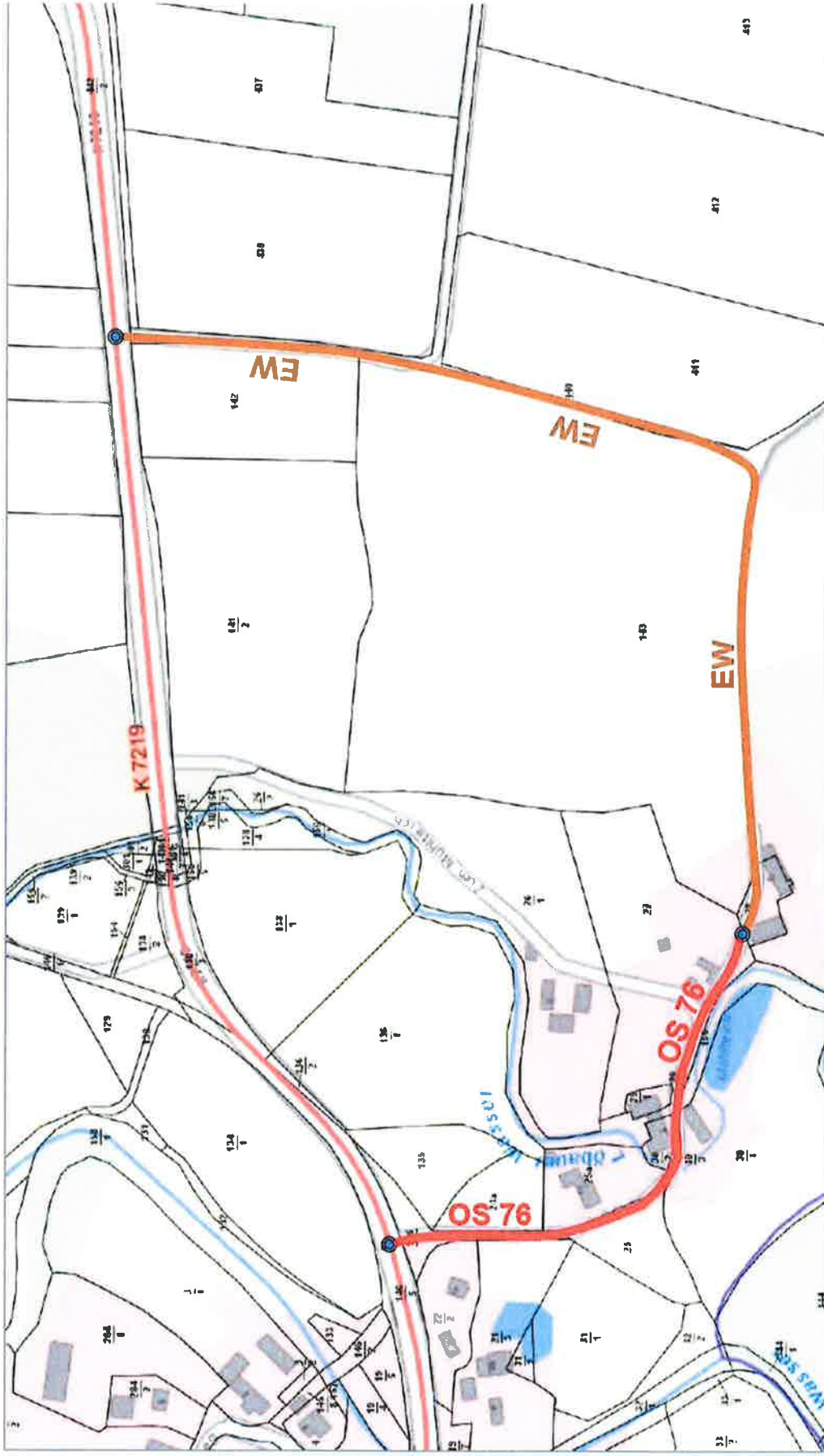


Abb. Lage des zu widmenden Eigentümerweges (EW) nach § 3 Abs. 1 Nr. 4c SächsStrG; ohne Maßstab

